



**SATZUNG  
DER  
STADTKAPELLE SELIGENSTADT 1908 e.V.**

SATZUNG  
Der Stadtkapelle Seligenstadt 1908 e.V.

SITZ: Seligenstadt / Hessen

§ 1  
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Seligenstadt“, hat seinen Sitz in 63500 Seligenstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Stadtkapelle Seligenstadt 1908 e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2  
Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51-68 AO).  
Vereinszweck ist:
  - 1.1 die Förderung der Volksmusik, insbesondere der Blasmusikkultur auf einer breiten Grundlage.
2. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
  - 2.1 die Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen für alle Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder, (z.B. Durchführung von Konzerten, Abhaltung von wöchentlichen Proben).
  - 2.2 die Darstellung der musikalischen und jugendpflegerischen Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Seligenstadt zu, zwecks Verwendung im Sinn des § 2 Abschnitt 1. Und 1.1.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3  
Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Aktiven im Verein.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

#### § 4 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines formlosen schriftlichen Antrages beim geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Antragsteller mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch erheben. Über den Einspruch wird in der darauf folgenden Hauptversammlung entschieden. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Neue Vereinsmitglieder erklären sich mit Unterzeichnung der Eintrittserklärung und Aufnahme in den Verein damit einverstanden, dass der Verein Bilder und Namen und im Rahmen von Vereinsaktivitäten in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien veröffentlichen kann.

#### § 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat jedoch keine erhebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die darauf folgende Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - 1.1 nach den Bestimmungen der Satzung an Vereinsversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
  - 1.2 sich an allen Vereinsveranstaltungen zu beteiligen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins wahrzunehmen,
  - 1.3 sich von den zuständigen Organen des Vereins in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen,
  - 1.4 Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden sollen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Betrag, und zwar ohne besondere Aufforderung jeweils zum **01. April des Geschäftsjahres** im Voraus.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

In besonderen Fällen wie z.B.: Jugendliche unter 16 Jahren – Grundwehrdienstleistende – besondere Situationen Einzelner – entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach eingehender Prüfung **über einen Erlass oder Teilerlass des Beitrages.**

4. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. Der geschäftsführende Vorstand,
3. Der erweiterte Vorstand.

## § 8 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder, mindestens aber jährlich (nach Möglichkeit im 1. Quartal eines Jahres) unter Angabe der Tagesordnung, 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.  
Die Einladung der Mitglieder zur Hauptversammlung kann auch durch fristgerechte Bekanntmachung in der örtlichen Presse erfolgen.
2. Anträge und Anregungen sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt: **die anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme**
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§15), sowie der Satzungsänderung (§14), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - 5.1 Wahl bzw. Bestätigung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, sowie der Kassenrevisoren,
  - 5.2 Entgegennahme der Geschäftsberichte,
  - 5.3 Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
  - 5.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - 5.5 Änderung der Satzung,
  - 5.6 Entscheidung über Einsprüche gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes,
  - 5.7 Auflösung des Vereins,

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet.

## § 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b) einem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem ersten und zweiten Rechner
  - e) dem Vertreter Musikausschuss
  - f) dem Vertreter der Jugend
2. der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Er ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.
3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich durch die gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
4. Ein Vorsitzender beruft die notwendigen Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, sowie der Hauptversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall wird ein Stellvertreter beauftragt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Vorsitzenden ein gemeinsames Vetorecht nach interner Rücksprache haben.

## § 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für bestimmte Funktionen gewählt werden. Er dient der Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes und soll von diesem zu Beratung hinzugezogen werden. Ebenso können einzelne Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand auf den erweiterten Vorstand übertragen werden. **Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.**

## § 11 Musikalischer Leiter

Der Dirigenten der einzelnen Orchestergruppen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von den aktiven Musikern gewählt.  
Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Dirigent die zu zahlenden Vergütungen vereinbart.  
Der Dirigent ist für die gesamte musikalische Arbeit im Verein eigenverantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes Auftreten der Kapelle in der Öffentlichkeit.

## § 12 Wahlen und besondere Bestimmungen für die Organe

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
2. Von den 2 Kassenrevisoren wird jedes Jahr einer neu gewählt.

3. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Im Übrigen entscheidet die Hauptversammlung darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird.
4. Das Amt eines jeden Mitgliedes eines Organs des Vereins wird ehrenamtlich wahrgenommen. Den Mitgliedern der Organe kann jedoch für ihren Aufwand bei der Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der geschäftsführende Vorstand beschließt.

### § 13 Ehrungen

Ehrungen werden in der Ehrenordnung des **Hessischen Musikverbandes (HMV) und des Bund deutscher Musikverbände (BDMV)** geregelt.

### § 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt sein.

### § 15 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der Stimmberechtigten aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vereinsvermögen wird gemäß § 2 Ziff. 3 aufgelöst und verwendet.

### § 16 Inkrafttreten

Diese in der Hauptversammlung am **19.02.2016** in Seligenstadt beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Seligenstadt, den **19.02.2016**